

DER WEG IN DEN KRIEG.
EIN NEUER BAND AUS DER EDITIONSREIHE „AKTEN DER
REICHSKANZLEI. REGIERUNG HITLER 1933–1945“

von Friedrich Hartmannsgruber

Mit dem Überfall auf Polen im September 1939 eröffnete das Deutsche Reich einen Krieg, der von Anbeginn unter dem Vorsatz der Verdrängung und Vernichtung fremden Volkstums stand und nach fünfeinhalb Jahren mit dem eigenen Untergang endete. Politische Vorgeschichte und Verlauf des Zweiten Weltkriegs sind seit langem eindringlich dokumentiert¹ und wurden historiographisch unter vielfältigen Fragestellungen aufgearbeitet², wie überhaupt ja der Nationalsozialismus unter den Epochen der jüngeren deutschen Geschichte fraglos am dichtesten erforscht ist. Was also, darf man mit Recht fragen, kann ein Editionsband zum Regierungshandeln 1939 noch Neues beitragen zur Erhellung der Vorgänge in den Monaten vor und unmittelbar nach dieser Zäsur oder generell zu den Abläufen im inneren Machtzirkel des Regimes?

Spektakulär Neues zu präsentieren, war freilich nie eine Vorgabe für die „Akten der Reichskanzlei“, von deren Serie „Regierung Hitler“ mit dem Jahresband 1939 nunmehr sechs Bände in acht Teilen vorliegen³. Ihr Ansatz lag und liegt vielmehr in der repräsentativen Zusammenschau: Maßgebliche Dokumente zu den Zielen und Wegen der Regierungstätigkeit sollen zum Abdruck kommen – in der gesamten Spannweite der Agenda und in chronologischer Ordnung, um die zeitliche Verschränkung der Einzelvorgänge auf unterschiedlichen Politikfeldern und ihre Wechselwirkung hervortreten zu lassen, versehen mit textkritischen Anmerkungen und einem Sachkommentar, ergänzt um Verweise auf weiterführende Archivbestände und erschlossen durch Register zu Personen und Sachen. Dieses Konzept, das einen breiten Aktenfundus erschließt, filtert und verdichtet und offen ist für ein weites Spektrum künftiger Fragestellungen, lag schon der von Karl Dietrich Erdmann inaugurierten Serie „Weimarer Republik“ zugrunde⁴ und gilt, fortentwickelt von Konrad Repgen, ebenso für die Weiterführung der Edition nach 1933. Allerdings war hierbei der Koordinatenwechsel durch den grundlegend anderen Politikvollzug in der nationalsozialistischen Diktatur in Rechnung zu stellen. Zu nennen wäre erstens die Degeneration des kollegialen Reichskabinetts zum bloßen „Führerrat“ und das gänzliche Ausbleiben gemeinsamer Sitzungen ab 1938, was ein Festhalten an den Kabinettsprotokollen als tragender Doku-

mentenart ausschloss; zweitens die Schwerpunktverschiebung auf die interministerielle Ebene; drittens die tendenzielle Verselbständigung vertikal strukturierter, auf die Person Hitlers ausgerichteter Ressorts, was zum einen den Ressortberatungen und dem Schriftwechsel eine herausgehobene Bedeutung zuwies, zum anderen die Clearingfunktion der Reichskanzlei besonders forderte; viertens das Festhalten des Regimes an tradierten Formen der Rechtsetzung über Gesetz und Verordnung, lediglich ergänzt um den „Führererlass“, gleichwohl eine grassierende formale Beliebigkeit, welcher die Reichskanzlei durch ihr Beharren auf verbindlichen Regularien Herr zu werden suchte; schließlich fünftens die Vorliebe Hitlers für mündliche Entscheidungen, die auch die Aufnahme der Vortragsnotate des Reichskanzleichefs jeweils im Anhang nahelegte⁵. Gerade von diesen „Führervorträgen“ sind sehr authentische Aufschlüsse zu erwarten über die Art und Vielfalt der Entscheidungen, die der Diktator an sich zog. Im Ergebnis wuchsen so dem Editionsprojekt neben dem weiterhin zentralen Aktenbestand der Reichskanzlei als zusätzliche ‚Schürfgebiete‘ auch alle Ressortüberlieferungen zu, und für den Abdruck kam nun prinzipiell jede Dokumentenart in Frage, sofern sie substantiell über anstehende Problemlagen oder Entscheidungsprozesse im Umfeld der Gesetzgebung zu informieren vermochte. Die Fachkritik hat diesen Konzeptionswechsel von der Fondsedition zur Sachdokumentation durchweg positiv aufgenommen und seine editorische Umsetzung in den mittlerweile von der historischen Forschung lebhaft wahrgenommenen Einzelbänden als mustergültig bewertet⁶.

1. Die „Reichsregierung“ im Führerstaat: Verwaltung contra „Menschenführung“

Im Januar 1939 lag die letzte Arbeitssitzung des Reichskabinetts schon über ein Jahr zurück. Eine weitere Zusammenkunft kündigte Hitler mehrfach an, verweigerte sie schließlich doch. Zwar berief sich die Einleitungsformel aller Gesetze weiter auf die „Reichsregierung“ als Beschlussorgan, nichts aber kennzeichnet deren Bedeutungslosigkeit mehr als die Tatsache, dass das Kabinett wie von allen Weichenstellungen seit 1933 auch von den in den Krieg führenden völlig ferngehalten blieb. Der am 1. September 1939 erstmals tagende „Ministerrat für die Reichsverteidigung“ verfehlte gleichfalls seine Funktion als Kriegskabinett. Er peitschte hastig eine Vielzahl bereitliegender Verordnungen durch und traf sich unter dem Vorsitz Hermann Görings nur sechsmal, zuletzt Mitte November 1939. So blieb die Rechtsetzung im Wesentlichen auf den Weg des

schriftlichen Umlaufverfahrens verwiesen; nur wenn die Ressorts sich untereinander nicht einig wurden, entschied Hitler selbst – oder vertagte das Problem. Den Ministerien ließ er wiederholt einschärfen, ihre Vorlagen in markante Rahmengesetze zu fassen und Einzelheiten intern zu regeln; dies sollte Schlagkraft und Effizienz demonstrieren, erübrigte aber natürlich nicht die Verständigung über materielle Inhalte und verdunkelte eher die Klarheit der Rechtsquellen. Keinerlei Formvorschriften unterlag der Führererlass, das genuine Instrument des Diktators. So erfolgte etwa die teilweise Wiederanhebung der in der Wirtschaftskrise um mehr als ein Fünftel gekürzten Beamtengehälter, welche der Innenminister Wilhelm Frick seit zwei Jahren forderte, Anfang Juli durch einen Geheimerlass, von dem die Betroffenen selbst nichts erfahren durften, außer dass ihnen plötzlich ein höheres Gehalt angewiesen wurde.

Wie Hitler schon frühzeitig seine Geringschätzung einzelner Minister durch Verweigerung einer erbetenen Rücksprache ausdrückte, so wurde der Zugang zum Diktator nun ein Problem auch für den Chef der Reichskanzlei, Hans-Heinrich Lammers. Als sich Hitler in den kritischen Augustwochen 1939 auf den Obersalzberg zurückzog, musste Lammers die Adjutantur um Terminvermittlung zum Vortrag eiliger Sachen bitten, wurde aber doch vier Wochen lang nicht vorgelassen. Im Polenfeldzug folgte er dann in einem Eisenbahnwaggon dem mobilen Führerhauptquartier, konnte wochenlang nur über Fernschreiber und Kurier Verbindung mit Berlin halten. Den Apparat der Ministerien suchte er durch rigide Anweisungen zum Geschäftsgang in Griff zu halten, und zu diesem Zweck bestätigte Hitler immerhin sein exklusives Vortragsrecht für den zivilen Sektor. Was den Regierungsstil des Diktators selbst anlangt, so verdeutlicht der neue Editionsband an zahlreichen Stellen dessen Impulsivität und Sprunghaftigkeit. Namentlich die sich jeder Kategorisierung entziehende Disparität der in den Lammers-Vorträgen behandelten Themen – der Band bietet rund 400 davon – zeigt, wie beliebig und prinzipiell unbeschränkt er Entscheidungen an sich zog. Hitlers ausgeprägtes Faible für Bauwesen und Kunst spiegelt sich hier mannigfaltig; gegen das Votum des Propagandaministeriums unterband er aber auch kirchliche Morgenfeiern im Rundfunk, wünschte außerdem Heiraten mit Volksdeutschen oder Staatenlosen seiner Einzelgenehmigung vorzubehalten, desgleichen jede Auslandsreise prominenter Staats- und Parteivertreter sowie ihrer geplanten Reden. Für die „Hauptstadt der Bewegung“ München amtierte er *in persona* als „Beauftragter der NSDAP“ im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung, eine Funktion, die sonst Kreis- oder Gauleitern zukam. Als solcher hatte er letztlich über alle Magistratsentscheidungen zu befinden, er bestätigte nicht nur neue Beigeordnete und Stadträte, sondern entschied 1939 viermal auch über die Opportunität neuer Straßenbezeich-

nungen. Allein aus dem Grad seiner Befassung mit politischen und Tagesfragen ergibt sich jedenfalls schwerlich der Eindruck eines schwachen oder gar faulen Diktators.

Den immanenten Dualismus von Partei und Staat verstand Hitler als dynamisches Element seiner Herrschaft, er definierte oder bereinigte ihn daher auch nie. Nur den jahrelangen Kompetenzstreit im Gesundheitswesen, der immerhin die Übertragung des „Erb- und Ehegesundheits“-Rechts (Zwangssterilisationen und eugenische Ehehindernisse) in die angegliederte Ostmark anderthalb Jahre verzögert hatte, beendete er im August 1939, indem er dem Arzt Leonardo Conti als „Reichsgesundheitsführer“ die Leitung des NS-Hauptamts für Volksgesundheit und zugleich der Gesundheitsabteilung im Innenministerium übertrug. Auf der mittleren Verwaltungsebene der kleineren Länder und preußischen Provinzen bestand in der Regel schon eine Personalunion von Minister- bzw. Oberpräsident und Gauleiter. Wo dies nicht der Fall war und es über politische Fragen zum Konflikt kam, wünschte Hitler die Exponenten der Staatsgewalt dem Urteil des Parteiministers Rudolf Heß als des „für die Menschenführung verantwortlichen Mitglieds der Reichsregierung“ zu unterwerfen. Dagegen verwahrte sich aber die Verfassungsabteilung des Innenministers: Eine klare Abgrenzung politischer von Verwaltungsfragen sei kaum denkbar, jede „doppelte Befehlsgewalt“ unmöglich; der Kriegsausbruch erlaubte es dann, die Sache schnell zu den Akten zu legen. In den Landkreisen freilich war die Rivalität zwischen Landrat und NS-Kreisleiter beinahe vor aller Augen evident. Für den letzteren verlangte das Braune Haus nicht nur ein Informations-, sondern auch ein politisches Weisungsrecht, und an dieser Forderung zerschlug sich das ehrgeizige Projekt einer „Deutschen Kreisordnung“. Bei der Verteilung der polnischen Beute sah die Partei aber die Stunde gekommen, in den neu annektierten Gebieten eine Personalunion in ihrem Sinne zu realisieren. Die vom Innenministerium dorthin entsandten Fachbeamten wurden reihenweise unter entwürdigenden Umständen abgewiesen und durch „scharfe“, meist sehr junge Parteileute ohne Verwaltungserfahrung ersetzt.

Überhaupt trat 1939 das Bestreben der NSDAP immer aggressiver hervor, in klassische Reservate der Staatsverwaltung vorzudringen oder sie für ihre Gliederungen zu erobern. So spekulierte die NS-Volkswohlfahrt auf Übernahme der öffentlichen Fürsorge, während sich die Deutsche Arbeitsfront seit jeher zur Führung des Wohnungs- und Siedlungswesens berufen fühlte, zudem einen grundstürzenden Umbau im System der Sozialversicherung und Gesundheitsvorsorge postulierte. Die Reichskanzlei konnte mit Mühe das Verlangen des Braunen Hauses abwehren, ausnahmslos nur noch Parteigenossen zur Beförderung in leitende Ministerialstellen

vorzusehen. Auch das Ansinnen Martin Bormanns, in Fällen mangelnder politischer Linientreue von Beamten dem Stab des „Stellvertreters des Führers“ ein Antragsrecht auf deren Zwangspensionierung einzuräumen, hintertrieb sie mit Erfolg, weil dies die Disziplinargewalt der Fachressorts vollends ausgehebelt hätte. All solchen Bestrebungen setzte der Kriegsausbruch nur ein vorläufiges Ende. Eher als kurioses Intermezzo, geschuldet dem unausgegorenen Aktionismus Görings während der ersten Kriegstage, entpuppte sich die wie aus heiterem Himmel verfügte Überantwortung des gesamten Schulwesens an den „Reichsjugendführer“ Baldur von Schirach; sie wurde rasch widerrufen, stiftete aber reichlich Verwirrung. Dem Vorstoß Alfred Rosenbergs auf seine Heraushebung als „Generalbevollmächtigter für Weltanschauung und Volkserziehung“ mit dem Recht zur Gesetzesinitiative war hingegen das Scheitern vorgezeichnet, weil nicht nur die betroffenen Ressortchefs widersprachen, sondern auch Heß und andere Parteirivalen ihr Veto einlegten.

2. Eingegliederte und besetzte Gebiete, Umsiedlung

Wenn das Regime im Allgemeinen noch vor allzu radikalen Eingriffen in traditionelle Strukturen zurückscheute, so betrachtete es die seit 1938 an- und eingegliederten Gebiete umso mehr als „rechtsfreie“ Räume. Die Verhältnisse des Altreichs wurden auf sie nur soweit übertragen, als es zweckdienlich erschien, ansonsten dienten sie als Experimentierfelder der erstrebten (Nachkriegs-)Ordnung. Ein frühes Exempel dieses Vorgehens statuierte der von der Partei in Österreich eingesetzte „Stillhaltekommissar“ Albert Hoffmann, indem er mit usurpierten staatlichen Machtmitteln die Gleichschaltung des Vereins- und Organisationswesens betrieb. Er liquidierte dort wie im Sudetengau rund 123000 Vereine, kirchliche und gemeinnützige Stiftungen etc. und schanzte ihr Vermögen zumeist NS-Gliederungen zu, die Reichsressorts hatten das Nachsehen. Beide Gebiete waren auch zur Erprobung der neuen Reichsgauverfassung auszuweisen, welche dereinst die Länder ablösen sollte. Das Ostmarkgesetz, das Hitler nach langem Zaudern im April 1939 zusammen mit dem analogen Sudetengaugesetz erließ, löschte mit dem Namen auch die Existenz des Landes Österreich aus. Es schuf aus der Konkursmasse der früheren Bundesländer sieben Reichsgaue und gliederte den Reichsstatthalterbehörden alle Fachverwaltungen außer Finanzen, Justiz, Post und Bahn ein. Selbst diesen gegenüber blieb dem Reichsstatthalter/Gauleiter ein politisches Weisungsrecht vorbehalten, im Übrigen war jeder direkte Verkehr zwischen den Berliner Ministerien und ihren Verwaltungen im Gau untersagt.

Eine „besonders scharfe Zusammenfassung der Verwaltung“ befahl Hitler für die zur „Umvolkung“ ausersehenen neuen Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland, hier wurden auch Finanzen und Justiz dem Reichsstatthalter zugewiesen. Das Reichsinnenministerium hatte diese Machtkonzentration an der Gauspitze mit Blick auf die angestrebte „Einheit der Verwaltung“ in der Mittelinstanz den Ressorts in zähen Verhandlungen abgetrotzt, gleichwohl widersetzte es sich später der Ausweisung eigener Gauhaushalte zur selbständigen Bewirtschaftung, wohl ahnend, dass sich damit die Zentralbehörden jeder wirksamen Kontrolle begäben. Lange bevor manche Statthalter sich tatsächlich wie „Gaufürsten“ gerierten, warnte auch die Reichskanzlei vor einer „Schädigung der Reichsautorität“, wenn ihre Stellung als weisungsgebundene Verwaltungschefs aus dem Blick geriete.

Dem nach „Erledigung der Resttschechei“ am 15. März gebildeten „Protectorat Böhmen und Mähren“, der letzten Annexion, bei der die bloße Androhung von Waffengewalt genügte, billigte Hitler eine Scheinautonomie zu. „Reichsprotector“ wurde der ehemalige Außenminister Konstantin von Neurath. Er stand als Repräsentant des Reichs und Gegenpart der Protectoratsregierung in Prag formell über sämtlichen dort tätigen Reichsstellen. Indes wurde diese Konstruktion sehr bald illusorisch, denn von Anfang an bekämpfte die Sicherheitspolizei „staatsfeindliche Bestrebungen“ ganz in eigener Regie. Ihre Willkürakte sowie gezielte Provokationen durch Neuraths Staatssekretär Karl Hermann Frank stachelten den tschechischen Nationalstolz an, jedes Aufbegehren bot den Vorwand zu neuer Einschnürung der Eigenständigkeit. Direkte Zugriffe auf das kriegswirtschaftliche Potential hebelteten die Autonomie sodann weiter aus. Gegenüber dem besetzten polnischen Gebiet, das als „Generalgouvernement“ ein Nebenland des Reichs bildete, schiedenen selbst taktische Rücksichten von vornherein aus. Noch während des Feldzugs wurde die Zivilbevölkerung, namentlich Juden und Angehörige der polnischen Intelligenz, zum Opfer barbarischer Übergriffe und tödlicher Gewalt, danach leitete die „Haupttreuhandstelle Ost“ sogleich die wirtschaftliche Ausplünderung des Landes ein. Nach offizieller Diktion sollte ihm an Industrie, Infrastruktur und natürlichen Ressourcen nur das verbleiben, was „für die notdürftige Aufrechterhaltung des nackten Lebens der Bewohnerschaft unbedingt notwendig“ erschien. Schon Mitte Oktober kollabierte in Warschau und darüber hinaus die Versorgung, Tote blieben wochenlang unbestattet, Epidemien grassierten. Die deutsche Besatzungsmacht gab sich unverantwortlich, der Reichsverteidigungsrat desinteressiert. Selbst leitende Ministerialbeamte monierten bisweilen nur eine „grundsätzliche Richtlinie“ Hitlers, um diesem Übelstand abzuhelpfen, und bewiesen so ihre Unkenntnis der wahren Intentionen.

Schon vor dem Krieg war ein monströses Umsiedlungsprogramm in Gang gesetzt worden. Es bezweckte die Verpflanzung aller über Europa verstreuten deutschen Volksgruppensplitter vorzugsweise in die annektierten polnischen Westgebiete, im Gegenzug die Abschiebung der eingewanderten slawischen Bevölkerung ins Generalgouvernement. Die im Juni 1939 mit Italien vereinbarte „Rücksiedlung“ der deutschsprachigen Südtiroler trug noch halbwegs freiwillige Züge; ihnen war überlassen, für das Reich zu optieren oder zu bleiben, dann freilich um den Preis des Verlusts ihrer kulturellen Identität. Anders die seit Jahrhunderten in Estland und Lettland siedelnden Baltendeutschen, die man binnen weniger Wochen fast fluchtartig zu Zehntausenden über die winterliche Ostsee evakuierte, nachdem die Rote Armee gemäß Geheimzusatz zum Hitler-Stalin-Pakt ins Baltikum eingerückt war. Die Galizien-, Wolhynien- und Bessarabiendeutschen sollten ihnen noch folgen. Im weiteren Kriegsverlauf erfasste die Umsiedlung realiter über eine Million Volksdeutsche, und sie brachte nicht zuletzt einen bedeutsamen Machtzuwachs für den Reichsführer SS Heinrich Himmler, dem Hitler ihre Gesamtabwicklung übertragen hatte, von der Deportation „volksfremder“ Elemente bis zur Ansetzung und Vermögensrestitution der Umgesiedelten. Er firmierte fortan zusätzlich als „Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums“.

3. Innere Politik und nationalsozialistische „Rechtserneuerung“

Durch diverse Sondergesetze und den Gewaltausbruch im Novemberpogrom 1938 waren die Juden bereits weitgehend ihrer bürgerlichen Rechte beraubt und existentiell in wenige prekäre Nischen abgedrängt. Das Generalziel war nach wie vor ihre „Austreibung“ aus Deutschland, und die drückende Wohnungsnot brachte das Regime darauf, sie gewissermaßen durch ihre „Ausscheidung aus deutschen Wohnstätten“ vorwegzunehmen. Ende April erhielten die Kommunen die gesetzliche Handhabe, den Mieterschutz für Juden aufzuheben, Kündigungs- und Räumungsfristen abzukürzen, sie zur Wohnungsteilung und Aufnahme von „Rassegenossen“ zu verpflichten. Die Auswanderung selbst kam wegen starker Reserven des Auslands kaum voran, selbst der Gestapo gelang es vor dem Krieg nicht, die im Oktober 1938 der Ausweisung entgangenen 7000 polnischen Juden über die Grenze abzuschieben. Unmittelbar nach Kriegsausbruch entzog man Juden die Radioapparate, das Begehren der Partei aber, ihnen außer der Benutzung von Schlaf- und Speisewagen nun auch den Besuch von Bahnhofswirtschaften zu verbieten und alle Reisen unter polizeiliche Genehmigung zu stellen,

erschien unpraktikabel, solange ihre Stigmatisierung durch den Davidstern noch aufgeschoben blieb.

Der ambitioniert hervorgekehrten „Rechtserneuerung“ auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und der bürgerlichen Rechtsverhältnisse stand die Natur des nationalsozialistischen Maßnahmenstaats seit jeher im Wege, umso mehr in der außenpolitischen Hochspannung des Jahres 1939, da die hektische Vorbereitung des drohenden „Ernstfalls“ alle Ministerien zu kurzatmiger Betriebsamkeit zwang. So unterblieb die von Hitler bereits genehmigte Aufteilung der übergroßen preußischen Rheinprovinz, wie überhaupt die Reichs- und Verwaltungsreform seit Jahren auf der Stelle trat. Dem Innenminister schwebte vor allem eine fühlbare Aufgabendelegation von den Berliner Zentralbehörden auf die Mittelinstanz vor, auch die Öffnung der inneren Verwaltung für leitende technische Beamte, um der Tendenz zur Absplitterung immer weiterer Fachsparten entgegenzuwirken. Das Stocken und schließliche Scheitern eines von Hitler befohlenen gesetzlichen Eheverbots Deutscher mit Ausländern tangierte ihn weniger, weil er dessen Notwendigkeit, nachdem es nur zwei Prozent aller Heiraten betraf, ohnedies bezweifelte. Das Münchner Braune Haus widersetzte sich einer Novelle, die das Erbrecht von Ehegatten und unehelichen Kindern gegen Verwandte zweiter Linie gestärkt hätte, spekulierte vielmehr auf eine spätere Generalrevision des Familienrechts im Parteisinne. Das von Hitler schon 1937 geforderte Verbot aller auf ehemals landesherrliche Gewalt zurückgehenden Adelstitel (Großherzog, Erbprinz u. a.) blieb in der Hektik der Vorkriegswochen ebenfalls unerledigt, mit ihm auch die Rechtsangleichung zwischen Altreich und Österreich über die Namensführung des Adels generell. Ähnlich erging es, der Reichskanzlei nicht unwillkommen, einem Antrag der NS-Auslandsorganisation, das „Horst-Wessel-Lied“ per Gesetz zur zweiten Nationalhymne zu erklären. Der Reichserziehungsminister wiederum glaubte wenig später, die Gunst der Stunde zu nutzen, indem er auf den notwendigen Kriegseinsatz der Hochschulen verwies und ihre Übernahme in die Trägerschaft des Reichs betrieb. Jedoch traf er beim preußischen Finanzminister Johannes Popitz auf zähe Gegenwehr, der damit eine kulturelle Kernkompetenz der Länder erfolgreich verteidigte.

Gegen Schluss seiner Reichstagsrede am 30. Januar 1939 hatte Hitler den Vorwurf der Religionsfeindlichkeit des Nationalsozialismus aufgegriffen, ihm das gestiegene Kirchensteueraufkommen seit 1933 gegenübergestellt und, falls die Konfessionen sich tatsächlich beschwert fühlten, polemisch die Trennung von Staat und Kirche angeboten. Ernst machte er damit nicht, jedenfalls solange es ihm primär auf innere Geschlossenheit ankam. Jedoch befeuerte seine Drohung Partei und Gestapo in ihrem Vorsatz, den Wirkungsbereich der beiden großen christlichen Kirchen zu

beschneiden, sie möglichst aus der Öffentlichkeit zu verbannen. Sichtbar wurde dies in dem Versuch, ihnen die Flaggenhissung an Staatsfeiertagen zu verbieten, und im Ausschluss kirchlicher Wohlfahrtsverbände aus der Adoptionsvermittlung. Im Kern galt der Angriff dem überkommenen Status der Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften, mit dem sich ihr Anspruch auf Staatsleistungen und das Recht zur Kirchensteuererhebung verband. So instruierte Martin Bormann die Gauleiter, auf eine drastische Kürzung der vertraglichen Zahlungen der Länder zu dringen. Vor allem nutzte er eine schwebende Kirchensteuerreform in Bayern und Baden, um diesen Ländern das „programmatische“ Modell der Kirchenbeiträge anzupfehlen, die auf Weisung Hitlers in Form privatrechtlicher Vereinsbeiträge eben erst für Österreich und den Sudetengau eingeführt worden waren. Der Kirchenminister entgegnete kühl, dies setze eine Kündigung der Kirchenverträge und Konkordate auch im Altreich voraus, zu der Hitler sich noch nicht habe entschließen können, und der Vorstoß verpuffte. Für die neu eingegliederten Ostgaue nahm man ihn nach der Jahreswende, hier als Waffe im „Volkstumskampf“, umso radikaler wieder auf.

Als Paradebeispiel einer propagandistisch schon vorab gefeierten, an der Abneigung des Diktators gegen seine Selbstbindung und endgültige Normierungen gleichwohl gescheiterten Reform darf das Projekt des „Deutschen Strafgesetzbuchs“ gelten. Von einer hochkarätig besetzten Kommission seit Herbst 1933 vorbereitet, hatte Hitler es ursprünglich schon zum vierten Jahrestag der Machtergreifung verkünden wollen, dann in mehreren Kabinettsitzungen 1937 bis auf einen geringen Rest durchberaten lassen. 1938 machten sich in der Partei grundsätzliche Bedenken geltend, die Justizminister Franz Gürtner Anfang 1939 als ausgeräumt meldete. Nun aber fand Lammers im Drang der Ereignisse keine Gelegenheit zum Schlussvortrag, und am Ende erschien Hitler die Kriegszeit für die Reform unpassend. Ohnehin wäre eine Festschreibung geltenden Rechts seiner Neigung zu willkürlichen Eingriffen in laufende oder schon abgeschlossene Verfahren zuwidergelaufen. Allein 1939 bewirkte seine Urteilsschelte dreimal weittragende (und rückwirkende) Verschärfungen des geltenden Strafrechts: Abweichende Urteile von Volksgerichtshof und Reichskriegsgericht über gemeinschaftlich begangenen Landesverrat mündeten in eine Novelle, welche künftig die wechselseitige Überstellung von Zivilisten und Soldaten an die allgemeine oder Wehrmichtsgerichtsbarkeit erlaubte, den „außerordentlichen Einspruch“ des Oberrechtsanwalts gegen rechtskräftige Urteile zuließ und generell alle mildernden Umstände bei Hoch- und Landesverrat kassierte. Im zweiten Fall diente die Mordtat eines Sechzehnjährigen als Anstoß, „frühreife Schwerverbrecher“ dem Erwachsenenstrafrecht zu unterwerfen, und Himmler überdies

als Ansatz, mit allen „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ erneut einen wichtigen Teil des Strafvollzugs für die Polizei zu beanspruchen. Und noch bevor, drittens, der Justizminister ebenso eifertig eine ihm abverlangte „Verordnung gegen Gewaltverbrecher“ mit obligatorischer Todesstrafe für vollendeten oder versuchten schweren Raub erlassen konnte, waren die beiden glücklosen Bankräuber, deren Tat sie veranlasst hatte, auf Befehl Hitlers schon im Gefängnis „sonderbehandelt“, also erschossen worden.

Die Devise, jede Betätigung „verbrecherischer Instinkte“ mit den härtesten Strafen zu belegen, galt für das Kriegsstrafrecht insgesamt. So erfasste die in den ersten Septembertagen erlassene „Volksschädlings“-Verordnung summarisch sämtliche „unter Ausnutzung des Kriegszustandes“ begangenen Delikte, ordnete für sie die Regelüberschreitung des gesetzlichen Strafrahmens an und überwies sie zur Aburteilung im Schnellverfahren an die Sondergerichte, ohne jedes Rechtsmittel und zur sofortigen Vollstreckbarkeit. Auch die Delegation des Gnadenrechts an den Justizminister diente nur dem einen Zweck, Todesurteile während der Abwesenheit Hitlers im Hauptquartier schneller zu vollstrecken. Das von Goebbels gleich am ersten Kriegstag im Ministerrat überfallartig durchgesetzte Abhörverbot für Auslandssender ging für die Verbreitung defätistischer Meldungen ebenfalls bis zur Todesstrafe. Nach wenigen Kriegswochen kam Himmler überdies dem Ziel, seinen Machtbereich nach außen abzukapseln, mit der Zuerkennung der Sonderstrafgerichtsbarkeit für SS und Polizei entscheidend näher. Gegen das Vorhaben Reinhard Heydrichs indes, jeden Deutschen ohne Rücksicht auf Familienbindung oder berufliches Schweigegebot als gleichsam inoffiziellen Mitarbeiter der Gestapo zur Denunziation verdächtiger Beobachtungen zu verpflichten („Volksmeldedienst“), sperrten sich die Minister denn doch mehrheitlich.

4. Wirtschaft, Arbeit und Finanzen

In zahlreichen Ressortberatungen, Denkschriften und Aktenvermerken des neuen Editionsbandes tritt der enorme Regelungsbedarf zutage, vor den die volkswirtschaftliche Gesamtlage das NS-Regime in den Vorkriegsmonaten stellte. Die Industrie im Rüstungs- und Investitionsgütersektor war schon 1938 an ihre Kapazitätsgrenze gelangt, ebenso die Bauwirtschaft. Der Arbeitsmarkt war leergefegt, selbst der Strafvollzug konnte nicht mehr genügend Gefangene zum Arbeitseinsatz abstellen. Die Überlastung mit öffentlichen Aufträgen und eine sich versteifende Boykottbewegung im Ausland hemmten den Export, die künstliche Überbewertung der Reichs-

mark erforderte immer höhere Mittel zur verdeckten Ausfuhrförderung. Das Außenhandelsdefizit wiederum zehrte die ohnehin chronisch knappen Devisenreserven auf und zwang zur bürokratisch aufwendigen Kontingentierung von Rohstoffen, deren Bedarf trotz aller Autarkieanstrengungen des Vierjahresplans ungezügelt weiter stieg. Schon im Frühjahr konnte die Einstellung der prestigeträchtigen Linienschifffahrt nach den USA nur abgewendet werden, indem man die der KdF-Flotte schon zugesagten Devisen umdirigierte. Der valutafreie Handel über bilaterale Clearingkonten stand wegen übermäßiger Einfuhren gleichfalls unter der ständigen Gefahr deutscher Negativsalden. Den Königsweg glaubte man hier über langfristige Handelsabkommen nach dem Muster des im März 1939 mit Rumänien vereinbarten gefunden: Es sah den Bezug von Rohstoffen, landwirtschaftlichen Produkten und einfachen Halbfabrikaten im Tausch gegen deutsche Industrie- und Konsumgüter sowie Hilfen beim Aufbau der Infrastruktur vor. Dahinter stand das Konzept einer am Bedarf des Reichs orientierten arbeitsteiligen „Großraumwirtschaft“, das dann ab 1940 auch den Plänen für den kontinentaleuropäischen Wirtschaftsraum unter deutscher Hegemonie zugrundelag.

Das für die Binnenwirtschaft elementare Gefüge der Preise und Löhne war der Beherrschung durch das Regime längst entglitten, der 1933 diktierte Lohn- und Preisstopp stand nur mehr auf dem Papier. Leitende Beamte des Arbeitsministeriums verhehlten nicht, dass die öffentliche Preiskontrolle versagt habe und im Lohnsektor „auf der ganzen Linie eine Anarchie“ herrsche; der Versuch, die überholten Tariflöhne durch einen moderat erhöhten „Regellohn“ zu ersetzen, scheiterte im Ansatz. Weil die Konsumgüterproduktion der vermehrten Kaufkraft bei Vollbeschäftigung nachhinkte, stiegen die Lebenshaltungskosten auf breiter Front. Während das Lohnniveau in den Branchen abseits der Rüstungskonjunktur stagnierte und die Landflucht Ausmaße annahm, die den Erfolg der „Erzeugungsschlacht“ ernstlich gefährdeten, konkurrierte die von öffentlichen und Wehrmächtaufträgen lebende Industrie mit Locklöhnen und Sondergratifikationen um die knappen Arbeitskräfte. Mit Sorge registrierten die für die „Arbeitsordnung“ verantwortlichen Reichstrehänder Symptome chronischer Überlastung und erhöhte Krankenstände, aber auch „Mißmut und Arbeitsunlust“ gerade bei den Belegschaften der boomenden Branchen, zudem das Gefühl, „festgenagelt“ zu sein durch Beschränkungen der Freizügigkeit, Kündigungsverbote und Dienstverpflichtungen, welche die mit Jahresbeginn zum „Reichsstock für Arbeitseinsatz“ umgewandelte und den Mobilisierungsplänen nun unmittelbar dienstbare Arbeitsverwaltung schon im Frieden nach Bedarf verhängte. Warnungen, die überdrehte Staatskonjunktur durch eine klare Ordnung der Prioritäten zu beruhigen,

das öffentliche Auftragsvolumen zu strecken oder schlicht zu reduzieren, verhalten gegen immer neue, sich überschneidende Planvorgaben mit höchster Dringlichkeit. Mehrere Dokumente des Bandes sprechen ganz deutlich aus, was die NS-Wirtschafts-„Lenkung“ tatsächlich kennzeichnete: eine Politik des „Durchwurstelns“, die von der Hand in den Mund lebte und mit dem Stopfen jedes Loches an anderer Stelle ein neues aufriß.

Gleich zu Jahresbeginn, am 7. Januar 1939, hatte das Reichsbankdirektorium unter Hjalmar Schacht eine Denkschrift an Hitler geschickt, die in nie gekannter Deutlichkeit und absichtsvoll zugespitzt die „hemmungslose Ausgabenwirtschaft der öffentlichen Hand“ geißelte, ihre Gefahren für die Währungsstabilität offenlegte und ultimativ zur Umkehr aufforderte. Denn trotz hoher Steuerlast und alljährlich kräftig sprudelnder Zuwächse hielten die Einnahmen mit den Finanzierungsaufgaben bei weitem nicht Schritt. Der gesamte Kapitalmarkt war bereits für den Kredithunger des Reichs in Anspruch genommen, während etwa der Wohnungsbau seit August 1938 einer Hypothekensperre unterlag. Deren Lockerung zugunsten von Kleinwohnungen forderte der Reichsarbeitsminister vergebens, obwohl mittlerweile anderthalb Millionen Familien keine eigene Bleibe hatten. 1938 waren zwölf Milliarden Mark in den Hoch- und Tiefbau geflossen, 1939 sollten es 18 Milliarden sein. Eine einzige Milliarde an Krediten wurde schließlich für neue Wohnungen freigegeben, was kaum für die dringlichsten Wehrmächts- und Vierjahresplanvorhaben reichte. Banken und Versicherungen aber waren gehalten, ihre flüssigen Gelder beinahe ausnahmslos in langfristigen Reichstiteln anzulegen. Nun begann deren Absatz erstmals zu stocken, wie sich auch die kurzfristigen Kreditlinien erschöpften. Seit der Jahreswende 1938/39 stand das Reich vor der Zahlungsunfähigkeit. Die Reichsbank verfügte über keinerlei Gold- und Devisenreserven mehr, ihre „Aktiva“ bestanden lediglich aus Staatspapieren, hauptsächlich den berüchtigten Mefo-Wechseln, der Geldumlauf aber hatte sich seit Anfang 1938 nahezu verdoppelt. Die Denkschrift mündete in die Forderung, die Reichsbank wieder in die alleinige Geld- und Kapitalmarktkontrolle, den Finanzminister in die volle Finanzkontrolle auch über die Rüstungsausgaben einzusetzen. Hitler antwortete auf diese Provokation, indem er mit Schacht den Großteil der Direktoriumsmitglieder entließ. Wirtschaftsminister Walther Funk als Nachfolger brachte befehlsgemäß ein neues Reichsbankgesetz ein, welches die Notenbank „bedingungslos“ der Souveränität des Reichs, ihn selbst der direkten Weisungsgewalt Hitlers unterstellte, womit die Währung nunmehr „in die besondere Obhut des Führers“ genommen sei. Auch wich endgültig das Kollegial- dem Führerprinzip. Bezeichnenderweise verlieren ab diesem Zeitpunkt die Ausarbeitungen der Volkswirtschaft-

lichen und Statistischen Reichsbank-Abteilung, die als kritische Analysen der Devisen-, Rohstoff-, Finanz- und Währungslage in den bisherigen Editionsbinden sehr gewinnbringend dokumentiert werden konnten, signifikant an Aussagekraft.

Im Kontext des Revirements an der Reichsbankspitze erging an den Finanzstaatssekretär Fritz Reinhardt der Auftrag, zusätzliche Geldquellen zu erschließen. Das Ergebnis bildete der im März 1939 verkündete sogenannte „Neue Finanzplan“, ein ultimativer Griff in die fiskalpolitische Trickkiste. Er unterwarf zunächst die 1938 gegenüber 1937 erzielten Mehreinkünfte oberhalb einer Freigrenze der Nachbesteuerung mit 30 Prozent („Mehreinkommensteuer“). Vor allem aber verpflichtete er Reich, Länder und sonstige Körperschaften, ihre Beschaffungen über einer Bagatellgrenze von 500 RM zu 40 Prozent in Steuergutscheinen zu bezahlen. Der Lieferant konnte diese im selben Verhältnis wieder für Zahlungen verwenden oder nach sechs Monaten damit eigene Steuerschulden begleichen, bei einer zweiten Variante erst nach drei Jahren. Der ausgesprochene Zweck war also ein Vorgriff auf künftige Steuereinnahmen, und die Methode im Grunde nichts weniger als „eine inflationistische Ausweitung des Zahlungsmittel-Umlaufes“, wie aus dem Kabinett kritisch, aber ungehört eingewandt wurde. Bis Oktober 1939 kamen Steuergutscheine über fast fünf Milliarden Reichsmark in Umlauf, dann stellte man ihre Ausgabe ein. Eine weitere Reinhardtsche Idee, nämlich von Zusatzverdiensten aus Mehrarbeit eine Art Zwangsanleihe abzuzweigen gegen die Zusage, die Guthaben dereinst zur Rentenaufbesserung oder zum Erwerb einer Siedlerstelle freizugeben („Spar- und Versorgungsplan“), war von Hitler schon genehmigt, kam aber vor dem Krieg nicht mehr zum Zug. Sie sollte vornehmlich das vom Reich beleihungsfähige Sparkapital laufend erhöhen und überschüssige Kaufkraft abschöpfen. – Das Studium derlei entlarvender Pläne ebenso wie mehrerer interner, nüchtern analysierender Zustandsbeschreibungen der desolaten Gesamtlage wird den unbefangenen Leser schwerlich ohne den bestimmten Eindruck zurücklassen, dass die Führerherrschaft, unwillens zu einer soliden Finanzpolitik und zum friedensmäßigen Wirtschaften, nicht nur von langer Hand auf den Raubkrieg zusteuerte, sondern zuletzt auch keine Alternative mehr zu ihm hatte.

5. Vorbereitung und Anlauf der „zivilen Reichsverteidigung“

Nach Verkündung der allgemeinen Wehrpflicht im März 1935 waren bereits im Mai desselben Jahres mit dem Wehr- und dem Reichsverteidigungsgesetz, dem Kriegsleistungs- und dem Volksdienstgesetz die

grundlegenden Geheimgesetze für den Mobilmachungsfall ergangen⁷. Am Vorabend des gewaltsamen „Anschlusses“ Österreichs hatte ein geheimes Wehrleistungsgesetz die Pflicht zu Sachleistungen im Kriege allgemein auf Spannungszustände ausgedehnt⁸, das gleiche Prinzip übernahm die im Oktober 1938 erlassene Notdienstverordnung für persönliche Dienstleistungen⁹. Seit Juni 1938 konnten zudem Arbeitnehmer schon im Frieden für „Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung“ dienstverpflichtet werden, anfangs in der Regel zu den „Westwall“-Bauten¹⁰. Ein während der Sudetenkrise geheim in Kraft gesetztes neues Reichsverteidigungsgesetz¹¹ unterschied den „Verteidigungszustand“ nach vorausgehender Mobilmachung vom „Kriegszustand“ ohne Vorankündigung, welcher allein das erwünschte Überraschungsmoment bot, und setzte den Innen- bzw. Wirtschaftsminister als Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung bzw. die Wirtschaft ein, denen die vorbereitende Koordination des zivilen Sektors oblag. Die praktische Formulierung des erforderlichen Regelwerks, konkret den „Ausgleich aller sozialen Bestimmungen der für den Krieg gültigen Gesetze und Verordnungen“ hatte ab Frühjahr 1938 der sogenannte „Sozialausschuß RV“ übernommen¹², in welchem Vertreter der sachlich zuständigen Ressorts bis Anfang 1939 eine ganze Reihe von „Schubladengesetzen“ abstimmten, die im Ernstfall nur noch verkündet zu werden brauchten: Regelungen zum Kriegsarbeitseinsatz und -recht, zur abgewogenen Entlohnung und sozialen Sicherung von Arbeitern, Notdienstpflichtigen und Soldaten, zur Tarif- und Preispolitik, Lebensmittel- und Verbrauchsgüterbewirtschaftung, zum Kriegsfamilienunterhalt, zur Fürsorge für Evakuierte, Flüchtlinge und Hinterbliebene, zum Ausgleich von Personen- und zur Anmeldung von Kriegssachschäden. Im Juli 1939 war auch Einvernehmen über den Ausbau des Wehrleistungs- zum Reichsleistungsgesetz erzielt, das über die Wehrmacht hinaus nun alle kriegswirtschaftlichen Bedarfsträger zur Inanspruchnahme von Sachleistungen berechnete. Im Justizministerium lag ausfertigungsreif ein Moratorium zum Schutz berechtigter Interessen der Einberufenen in bürgerlichen Rechtssachen bereit, etwa für schwebende Zwangsvollstreckungen und Konkursverfahren. Wenige Tage vor Kriegsausbruch verpflichtete ein Führererlass die Reichsressorts zur Verwaltungsvereinfachung, legte ihnen die weitgehende Delegation von Entscheidungen an ihre Mittelbehörden nahe und unterstellte ihnen die öffentlichen Körperschaften mit der Maßgabe, sie stillzulegen oder ihnen kriegswichtige Aufgaben zuzuweisen. Der Erlass sollte aber weitgehend wirkungslos bleiben, weil ausgerechnet die Partei mit ihren Gliederungen von ihm ausgenommen war. Keine Klarheit bestand bis zuletzt über die Methodik der Kriegsfinanzierung. Der Finanzminister lehnte Anleihen ab, um keine unliebsame Erinnerung an den

Ersten Weltkrieg heraufzubeschwören, und hoffte, den erwarteten kurzen Krieg mit Zuschlägen auf Abgaben, Steuern und Umlagen zu überstehen. Auf die zentrale Frage, wie der Rüstungsbedarf rein produktionstechnisch gedeckt werden könne, selbst bei rigoroser Einschränkung des Konsumsektors, wusste niemand eine schlüssige Antwort.

Als der Krieg begann, und nicht nur als begrenzter Waffengang gegen Polen, setzte man zunächst auf eine behutsame Umsteuerung der Wirtschaft ohne überstürzte Drosselung der Friedensproduktion, um keinesfalls wie 1914 plötzlich einem Heer von Arbeitslosen gegenüberzustehen. Spätestens seit Verkündung der Autarkieziele des Vierjahresplans 1936 galt ja das Leitbild der „Wehrwirtschaft“, welches jederzeit einen bruchlosen Übergang in den Kriegszustand erlauben sollte. Schon im Juni 1939 hatte Hitler entschieden, von einer förmlichen Mobilmachung des zivilen Sektors abzusehen, und noch als Wirtschaftsminister Funk sie als Generalbevollmächtigter am 3. September intern anordnete, verbot er ihre Erwähnung oder das Wort „Krieg“ in amtlichen Verlautbarungen. Ohnehin ließ die Vorkriegsüberlastung der Wirtschaft sofortige große Mobilisierungssprünge nicht zu, ebenso wenig die außerordentlich knappe Rohstoffdecke. Gerade der letzteren wegen hatte jeder ökonomisch Verständige die Kriegsbereitschaft des Reichs verneint, so auch Finanzminister Schwerin von Krosigk als einziges Kabinettsmitglied noch im August in einem Schreiben an Außenminister Ribbentrop.

Unmittelbar nach Kriegsbeginn musste die Rückführung von rund einer Million Menschen aus der Freimachungszone entlang der französischen Grenze organisiert, Unterhalts-, Kosten- und Bergungsfragen geklärt und die schnellstmögliche Wiedereinsetzung der Evakuierten in Arbeit veranlasst werden. Der Reichsverteidigungsrat verabschiedete in den ersten Septembertagen eine Fülle parat liegender Rechtsverordnungen, darunter die umfangreiche Kriegswirtschaftsverordnung mit Festsetzung von Kriegszuschlägen auf Steuern und Abgaben, eines allgemeinen Lohnstopps und mit drakonischen Strafandrohungen gegen die Unterschlagung von Rohstoffen, Lebensmitteln und Kriegsbedarf. Weiter befasste er sich etwa mit der Ernährungslage unter der englischen Seeblockade und in der Aussicht auf russische oder südosteuropäische Zufuhren, mit der sozial austarierten Bemessung von Rationssätzen, dem Ferieneinsatz von Schülern und der Fortführung des Reichsarbeitsdienstes. Der hierzu ermächtigte Arbeitsminister begrenzte die Arbeitslosenhilfe auf Nichtbeschäftigte, sofern sie dem Arbeitseinsatz uneingeschränkt zur Verfügung standen, bemaß sie außerdem nur nach Bedürftigkeit – womit das Versicherungsprinzip endgültig gefallen war und langjährig erworbene Ansprüche mit einem Federstrich erloschen. Auf die in den Vorkriegsplanungen noch

enthaltene generelle Arbeitspflicht der kinderlosen Soldatenfrauen aber verzichtete man nach dem siegreichen Polenfeldzug. Nun wurden auch Lohnzuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit wieder zugelassen, deren Streichung bisweilen gar „förmliche Sabotageerscheinungen“ ausgelöst hatte, und die Urlaubssperre gelockert. Die Arbeitslosigkeit erreichte mit nur 138 000 (!) Ende Oktober ihren Jahreshöchststand, allein in diesem und dem Folgemonat setzten die Arbeitsämter 1,8 Millionen Beschäftigte in kriegswichtige Arbeit um und fingen die Fluktuation durch Kurzarbeiterunterstützung auf. Notwendige Subventionen für stillzulegende oder auf Kriegsbedarf umzustellende Betriebe wurden einer „Gemeinschaftshilfe“ der gewerblichen Wirtschaft aufgebürdet.

Gegen Jahresende regte das Innenministerium an, Kriegssachschäden, die infolge (noch verschwindend seltener) Feindeinwirkung oder etwa im Zuge der „Freimachung West“ entstanden waren, nicht nur festzustellen, sondern schon vorläufig abzufinden – freilich mit dem Vorbehalt, dass sich die endgültige Entschädigung nach der Finanzlage des Reichs bei Kriegsschluss bemessen werde. Eine Regelung dieser Art erfolgte aber erst im Herbst 1940. Mit Blick auf die Neutralen blieb auch der Zugriff auf feindliches Vermögen durchaus defensiv und moderat, beschränkte sich auf bloße Vergeltungsreaktionen gegen entsprechende englische oder französische Maßnahmen. Betriebe, Immobilien u. ä. in Feindbesitz wurden der Verfügung des Eigentümers entzogen und kamen unter Wahrung der Vermögenssubstanz in Zwangsverwaltung. Bei den Organisationen der polnischen Volksgruppe im Reich entfielen derlei Rücksichten. Sie wurden von der Gestapo einfach aufgelöst und ihr Vermögen liquidiert.

Insgesamt stellt sich das Agieren des Regimes in den ersten Kriegsmontaten unter den Prämissen der „Blitzkrieg“-Entscheidung gegen Polen und möglicher Schonung einer durchweg nicht kriegslüsteren Volkstimmung als effiziente Umsetzung von im Augenblick notwendigen Maßnahmen dar. Je mehr aber die bevorstehende Entscheidung im Westen ins Blickfeld rückte und das Trauma der zermürbenden Materialschlachten des Weltkriegs heraufbeschwor, auch vor dem Hintergrund der im Kompetenzgestrüpp zwischen Wehrmacht, Wirtschaftsministerium und Vierjahresplan nachhinkenden Rüstungsprogramme, dämmerte die Einsicht, dass es geboten sei, alle Kräfte für einen längeren Krieg zu bündeln. Göring wollte daher den Generalrat seines Vierjahresplans zur Koordinationspitze ausbauen und erweiterte ihn Anfang Dezember um die Staatssekretäre der wirtschaftsrelevanten Ressorts. Diesem Gremium traute er die „straffste Lenkung der Kriegswirtschaft“ zu. Indes versandete seine Initiative alsbald wieder, auch der neue Generalrat blieb wesentlich ein Forum zum Austausch über Tagesfragen, und tatsächlich sollte erst die

Kriegswende mit der vollen Konzentration des Kriegspotentials auch die totale Erfassung der „Heimatfront“ erzwingen.

6. Ausblick: Die Fortführung der Edition über die Kriegsjahre¹³

Die eingangs erwähnten, für die Diktatur Hitlers konstitutiven (und für die Editionsanlage maßgeblichen) Entwicklungen verstärkten sich während des Krieges noch: Das Reichskabinett bzw. der Reichsverteidigungsrat figurierten zwar in Gesetzen und Verordnungen weiter als Gesamtverantwortliche, spielten als Gremien im politischen Entscheidungsprozess aber keine Rolle. Im Gegenzug verfestigte sich der Ressortpartikularismus und verselbständigte sich Sonderherrschaften wie Himmlers SS-Polizei-Gestapo-Komplex. Die gewachsenen Zuständigkeiten der Reichsressorts wurden durch Kommissariate und persönliche Bevollmächtigungen fortschreitend ausgehöhlt, begleitet von aufreibenden Kompetenzkonflikten und mündend in eine allein vom Diktator überragte „autoritäre Anarchie“; die neuen Reichsgaue erstritten sich ein von der Zentrale weitgehend unabhängiges Eigenleben, und unter der vom Luftkrieg erzwungenen Dezentralisierung wurden auch im Altreich bislang den obersten Reichsbehörden vorbehaltene Aufgaben nach unten delegiert, vorzugsweise an die Parteigaue als Mittelinstanz neuen Typs¹⁴.

Insoweit mehrten sich die der Einwirkung durch die Reichskanzlei entzogenen Bereiche. Doch minderte dies weder den Geschäftsumfang (und den Wert ihres Aktenfonds) noch ihre Schlüsselstellung, vielmehr machte gerade die schleichende Paralyse der obersten Verwaltungsebene sie als „Clearing-Stelle“ für die Reichsressorts wichtiger denn je:

- Seit Kriegsbeginn führte Lammers als Chef der Reichskanzlei die Geschäfte des Ministerrats für die Reichsverteidigung. Alle Ministerrats-Verordnungen, die fortan mit Gesetzeskraft erlassen wurden, liefen über die Reichskanzlei wie zuvor Kabinettsvorlagen.
- Seit November 1940 lag bei Lammers das ausschließliche Recht der Mitzeichnung aller Führererlasse ziviler Natur, also auch ihre abschließende Bearbeitung.
- Im Januar 1942 wurde der Reichskanzlei die konfliktrträgliche Koordination der Stilllegungs- und Vereinfachungsmaßnahmen in den obersten Reichsbehörden übertragen.
- Ab Januar 1943 oblag Lammers die Leitung des sog. Dreierausschusses (mit Bormann und Keitel) zur Durchführung des totalen Kriegseinsatzes. Zu diesem Zweck wurden mehrere Chefbesprechungen abgehalten und eine Fülle eingreifender Entscheidungen getroffen.

- Schließlich betreute die Reichskanzlei alle „führerunmittelbaren“ Sonderbehörden, wenn auch vorwiegend nur haushaltsrechtlich.

Einerseits schrumpfte im Krieg die Zahl der Gesetze, denn größere Gesetzesvorhaben wurden auf die Zeit danach verschoben, während die Ressorts sich abkapselten und das für ihren Bereich Notwendige durch Verwaltungserlasse in den Amtsblättern regelten. Andererseits suchte die Reichskanzlei dem drohenden Verlust der „Einheit der Rechtsetzung“ durch vermehrte Aktivität zu begegnen und schaltete sich stärker in verwaltungsorganisatorische Vorgänge ein. Zudem wuchs die Zahl der geheimen Führererlasse mit zivilem Einschlag, ebenso die der vertraulichen Runderlasse normativen Charakters, die der Chef der Reichskanzlei zeichnete. Auf diese Runderlasse wird ein besonderes Augenmerk zu richten sein, denn sie gingen nachweislich stets auf Weisungen Hitlers zurück, die Lammers bei seinen Vorträgen erhielt; sie dienten der verbindlichen Interpretation strittiger Rechtsvorschriften oder ihrer „Weiterentwicklung“ und nahmen insoweit selbst die Natur einer Rechtsquelle an. Erst ab der zweiten Jahreshälfte 1943 begann der Reichskanzlei allmählich die Kontrolle zentralstaatlicher Vorgänge zu entgleiten, vor allem infolge der Abschürfung des direkten Zugangs zum Diktator durch Martin Bormann als „Sekretär des Führers“, äußerlich erkennbar an der Abdrängung Lammers' aus dem Führerhauptquartier und der abnehmenden Vortragsfrequenz. Gleichwohl rechtfertigt die Überlieferungsdichte der Reichskanzleiakten bis in die letzte Kriegsphase hinein den Reihentitel.

Um die Kohärenz der Edition zu bewahren, wird sie sich auch für die Kriegsjahre auf solche Vorgänge und Regelungen konzentrieren, an denen die Reichskanzlei beteiligt war. Damit erschließen sich zwar keineswegs alle, jedoch sehr wichtige Bereiche der „Führerherrschaft“ im Krieg, zumal die Reichskanzlei als einzige Stelle bemüht blieb, einen möglichst umfassenden Überblick über die Gesetze, Verordnungen und Erlasse von gesamtstaatlicher Bedeutung zu behalten. Das Kriterium der Beteiligung der Reichskanzlei bedeutet jedoch nicht, dass allein die Überlieferung dieser Behörde herangezogen werden soll. Wie bisher werden vielmehr grundsätzlich alle Ressortüberlieferungen in Betracht kommen, ebenso alle relevanten Dokumentenarten und Besprechungsebenen: Was vor dem Krieg eine Chef- oder Staatssekretärbesprechung erforderte, wurde im Krieg oft auf Referentenebene entschieden. Zurücktreten müssen hingegen ressortinterne Aufzeichnungen über Vorgänge in einzelnen Politik- und Verwaltungsbereichen, deren Relevanz wesentlich auf diese beschränkt blieb, wie auch Berichte o. ä. allgemeiner Art an die Reichskanzlei über Vorfälle und Probleme, sofern sie keinen Regelungsbedarf zentraler Instanzen auslösten.

Die Edition wird demnach für die Kriegsjahre dokumentieren:

- das Zustandekommen zentraler schriftlicher Rechtsnormen jeder Art im zivilen Bereich, für die grundsätzlich die geschäftsordnungsmäßige Zuständigkeit der Reichskanzlei gegeben war, einschließlich der Initiative und der Bearbeitung auf Ressortebene (Entscheidungsabläufe). Hierzu zählen ferner nicht veröffentlichte oder geheime Anweisungen Hitlers für den staatlichen Sektor, auch soweit sie bereits publiziert wurden¹⁵;
- für das Selbstverständnis des Regimes bedeutsame Gesetzesprojekte, die wegen des Krieges oder aus Rücksichten anderer Art aufgeschoben wurden bzw. steckenblieben;
- Aktenstücke, die an die Reichskanzlei gelangten oder in der Reichskanzlei gefertigt wurden, sofern sie eine allgemein politische Relevanz auszeichnete;
- die Politik bezüglich der annektierten und besetzten Gebiete nur insoweit, als ihre Entfaltung und Methodik sich als Reflex grundlegender Herrschaftsmaximen und Verwaltungsprinzipien darstellten. Die konkrete (Besatzungs-)Politik vor Ort, sofern ihr nicht exemplarische oder allgemeine Bedeutung zukam, muss außer Acht bleiben.

- 1 Insbesondere durch: AKTEN ZUR DEUTSCHEN AUSWÄRTIGEN POLITIK 1918–1945. Aus dem Archiv des Auswärtigen Amtes. Serie D: 1937–1941, Bde. IV–VII: Okt. 1938 – März 1940, Baden-Baden 1951–1961. Zum Nachweis von Quellenpublikationen siehe QUELLENKUNDE ZUR DEUTSCHEN GESCHICHTE DER NEUZEIT VON 1500 BIS ZUR GEGENWART, Bd. VI: Weimarer Republik, Nationalsozialismus, Zweiter Weltkrieg (1919–1945). T. 1: Akten und Urkunden, bearb. v. Hans Günter Hockerts, Darmstadt 1996, S. 87 ff.
- 2 Ich nenne exemplarisch das weit über militärische Aspekte ausgreifende Sammelwerk: DAS DEUTSCHE REICH UND DER ZWEITE WELTKRIEG, hg. v. Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Bd. I: Ursachen und Voraussetzungen der deutschen Kriegspolitik, von Wilhelm Deist u. a., Bd. II: Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent, von Klaus A. Maier u. a., Bd. V: Organisation und Mobilisierung des deutschen Machtbereichs, Halbbd. 1: Kriegsverwaltung, Wirtschaft und personelle Ressourcen 1939–41, von Bernhard R. Kroener u. a., Stuttgart 1979, 1988. – Generell zu Literatur und Forschungslage: Klaus HILDEBRAND, Das Dritte Reich, 7., durchgesehene Aufl. München 2009.
- 3 AKTEN DER REICHSKANZLEI. REGIERUNG HITLER [künftig: ARH], T. I/1–2: 1933/34, hg. v. Konrad Repgen und Hans Booms, bearb. v. Karl-Heinz Minuth, Boppard 1983; Bde. II/1–2: 1934/35, III: 1936, IV: 1937, V: 1938, hg. v. Hans Günter Hockerts und Friedrich P. Kahlenberg bzw. Hartmut Weber, bearb. v. Friedrich Hartmannsgruber, München 1999–2008. Im Druck befindet sich Bd. VI: 1939, hg. v. Hans Günter Hockerts und Michael Hollmann, bearb. v. Friedrich Hartmannsgruber, München 2012.

- 4 AKTEN DER REICHSKANZLEI. WEIMARER REPUBLIK, hg. v. Karl Dietrich Erdmann und Wolfgang Mommsen bzw. Hans Booms, 23 Bde., Boppard 1968–1990 (<http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0000/index.html>); siehe jeweils Erdmanns Vorwort.
- 5 Zu den angedeuteten Entwicklungen und editorischen Entscheidungen siehe eingehend das Vorwort des Bearbeiters in: ARH II/1, S. XI–XXXVII. Vgl. Hans Günter HOCKERTS, Basislager der Forschung: Die Edition der Akten der Reichskanzlei, in: Akademie Aktuell 3/2005, S. 30–34.
- 6 In Auswahl sei auf folgende Rezensionen verwiesen: Martin MOLL in: Militärgeschichtliche Zeitschrift 59 (2000) S. 234–237 [ARH II]; Heinz HÜRTEIN in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 66 (2003), S. 275–277 [ARH III]; Carsten RUPPERT in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 123 (2006). S. 775–778; Bernd SÖSEMANN in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27. 1. 2006 [ARH IV]; Hans-Ulrich THAMER bzw. Martin MOLL in: Historische Zeitschrift 289 (2009) S. 839–844 [ARH III–V]; Thomas SCHNABEL in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. 6. 2009; Walter ZIEGLER in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 73 (2010), S. 891–895 [ARH V].
- 7 Nähere Hinweise in ARH II/1: 1934/35, S. XL f.
- 8 ARH III: 1936, Nrr. 111, 195; ARH V: 1938, Nr. 225.
- 9 ARH V: 1938, Nrr. 47, 69.
- 10 ARH V: 1938, Nr. 143.
- 11 Ebd. Nr. 197.
- 12 Ebd. Nrr. 68, 231.
- 13 Im Folgenden werden gemeinsame Überlegungen des Bearbeiters Friedrich Hartmannsgruber und des Herausgebers Hans Günter Hockerts, die der Jahresversammlung der Historischen Kommission 2008 vorlagen, komprimiert wiedergegeben.
- 14 Zu den angedeuteten Entwicklungen siehe exemplarisch Martin BRÖSZAT, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München 1969, S. 363–402; Norbert FREI, Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933–1945, München 2001, S. 192–206; Dieter REBENTISCH, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939–1945, Stuttgart 1989, passim; Rüdiger HACHTMANN – Winfried SÜSS (Hg.), Hitlers Kommissare. Sondergewalten in der nationalsozialistischen Diktatur, Göttingen 2006; Jürgen JOHN – Horst MÖLLER – Thomas SCHAARSCHMIDT (Hg.), Die NS-Gaue. Regionale Mittelinstanzen im zentralistischen „Führerstaat“, München 2007; Sven REICHARDT – Wolfgang SEIBEL (Hg.), Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 2011.
- 15 Insbesondere bei Martin MOLL (Hg.), „Führer-Erlasse“ 1939–1945. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung, Stuttgart 1997. Die Wiedergabe dort erfolgte unkommentiert und ohne Blick auf die Genese, sie ist auch nicht ganz lückenlos.